

Neue Ammoniakreduktionsverordnung stellt Landwirtschaft vor Herausforderungen

Reduktionserfordernis von circa zehn Kilotonnen bis 2030 bei Ammoniak.

DI Franz Xaver Hölzl

Der aktuellen Österreichischen Luftschadstoff-Inventur 1990-2020 (OLI), die vom Umweltbundesamt erstellt wird, ist zu entnehmen, dass die Ammoniakemissionen um vier Prozent gegenüber dem Jahr 2005 gestiegen sind. Um die Reduktionsziele gemäß EG-L 2018 zu erfüllen, müssen die nationalen Emissionen im Vergleich zum Ist-Wert von 2020 ab 2020 um 3,0 Kilotonnen (kt) und ab 2030 um 9,9 kt niedriger liegen.

Aus den vorliegenden Emissionsdaten und den im nationalen Luftreinhalteprogramm enthaltenen Maßnahmenoptionen geht hervor, dass die Emissionsreduktionsverpflichtung im Jahr 2020 nicht eingehalten wurde und die Gefahr besteht, dass die Emissionsreduktionsverpflichtungen für Ammoniak auch weiterhin nicht erfüllt werden können.

Die EU-Kommission hat Österreich und 13 weitere EU-Staaten Anfang des heurigen Jahres zur Verringerung von bestimmten Luftschadstoffen aufgefordert.

Aufgrund der Situation bei Ammoniak ist das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) der Ansicht, dass neben förderpolitischen Maßnahmen auch ordnungsrechtliche Instrumente erforderlich sind. Diese sind so konzipiert, dass sich die nötigen Emissionsreduktionen mit möglichst geringen ökonomischen Belastungen für die betroffenen Betriebe erzielen lassen.

Daher hat das BMK als zuständiges Ministerium eine Ammoniakreduktionsverordnung mit 1. Jänner 2023 in Kraft gesetzt, die zur Zieler-



Ohne eine möglichst breite Anwendung der bodennahen streifenförmigen Ausbringungstechnik ist die Zielerreichung der Ammoniakreduktion nicht schaffbar.

BWSB/Hölzl

reichung führen soll. In dieser Verordnung sind folgende neue Bestimmungen festgelegt:

■ Einarbeitung von Gülle, Jauche, Gärrest und nicht entwässertem Klärschlamm sowie Geflügelmist, einschließlich Hühnertrockenkot, auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

■ Harnstoff als Düngemittel für Böden darf nur noch aufgebracht werden, soweit ihm ein Ureasehemmstoff zugegeben ist oder er unverzüglich, spätestens aber innerhalb von vier Stunden nach dem Zeitpunkt der Ausbringung eingearbeitet wird. Die Einarbeitungsfrist beginnt mit der Beendigung des Ausbringungsvorgangs auf einem Schlag.

■ Übergangsfrist 2023: Abweichend davon darf unstabilisierter Harnstoffdünger im Pflanzenbestand nach der Saat (Kopfdüngung) noch bis einschließlich 30. Juni 2023 ohne Verpflichtung zur Einarbeitung aufgebracht werden. Ab 1. Juli 2023 darf unstabilisierter

Harnstoffdünger im Pflanzenbestand als Kopfdünger ohne Verpflichtung nicht mehr zur Einarbeitung verwendet werden. Nicht betroffen sind Anwendungen, bei denen die Einarbeitung im Bestand möglich ist. Beispielsweise wird Mais, solange die Pflanzenhöhe eine Überfahrt noch zulässt, mit einem sogenannten Hackgerät bearbeitet. Hierbei kann der Harnstoffdünger (gleichzeitig mit der mechanischen Pflanzenschutzanwendung) in einem Arbeitsgang eingearbeitet werden. In diesem Fall gilt die Einarbeitungsfrist von vier Stunden. Vor der Saat ist unstabilisierter Harnstoffdünger seit 1. Jänner 2023 binnen vier Stunden einzuarbeiten.

■ Dokumentationsverpflichtung: Die Einarbeitung von den betroffenen Wirtschaftsdüngern und Harnstoff ist schlagbezogen zu dokumentieren.

■ Abdeckung von Anlagen oder Behältern zur Lagerung von flüssigem Wirtschaftsdünger und flüssigem Gärrest bis zum 1. Jänner 2028.

Die Landwirtschaftskammer OÖ lehnt die Abdeckung von Behältern zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern ab, da diese Maßnahme unverhältnismäßig hohe Kosten für

die Landwirtschaft mit geringer Wirkung verursacht.

■ Überprüfung: Das Klimaschutz-Ministerium (BMK) überprüft diese Verordnung bis spätestens 31. Dezember 2025 besonders im Bereich der bodennahen Ausbringung, des Einsatzes von Harnstoff und der Abdeckung von Güllegruben, um sicherzustellen, dass Fortschritte in Bezug auf die Zielerreichung für Ammoniak erfolgen.

Die bodennahe streifenförmige Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern stellt die zentrale Maßnahme dar, mit der die Wirksamkeit der Reduktion der Ammoniakverluste in der Systemkette „Stall-Lager-Ausbringung“ geschlossen werden kann. In Österreich fallen ca. 25 Millionen Kubikmeter flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Biogasgülle) an. Aktuell werden über fünf Millionen Kubikmeter bodennah ausgebracht. Bis zum festgelegten Überprüfungszeitpunkt Ende 2025 sollte diese Menge auf mindestens zehn Millionen Kubikmeter, besser noch auf zwölf Millionen Kubikmeter gesteigert werden, um das festgesetzte erforderliche Ziel von 15 Millionen Kubikmeter bis 2030 erreichen zu können.

Die Investitionsförderung und die ÖPUL-Maßnahme „Bodennahe Ausbringung und Gülleseparierung“ unterstützen bei der Anwendung der kostenintensiven Technik. Werden diese Mengen klar verfehlt, droht die Gefahr, dass die bodennahe Ausbringung ebenfalls gesetzlich verpflichtend wird. Daher wird appelliert, von diesen Maßnahmen möglichst flächendeckend Gebrauch zu machen.

■ Details bei der BWSB unter T 050/6902-1426 oder www.bwsb.at bzw. auf lk-online.